

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Mai 2008

Nr. 2008/815

KR.Nr. 025/2008 (FD)

**Auftrag Hans-Rudolf Lutz /SVP, Lostorf): Entscheidkompetenz des Kantonsrates in Lohnfragen
(11.03.2008)**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zur Änderung der einschlägigen Bestimmungen in der Staatspersonalgesetzgebung vorzulegen, so dass die Kompetenz, Realloohnerhöhungen und Teuerungszulagen für das Staatspersonal festzusetzen, dem Kantonsrat übertragen wird.

2. Begründung

Teuerungszulagen und Reallohnentwicklung sind seit Einführung des GAV Gegenstand von Verhandlungen zwischen dem Regierungsrat und den Personalverbänden; wenn keine Einigung zu Stande kommt, entscheidet der Regierungsrat. Das Parlament hat dazu nichts zu sagen und muss akzeptieren, was Regierung und Personalverbände aushandeln, bzw. was der Regierungsrat beschliesst. Staatspersonalgesetz und GAV sind sinngemäss auch auf die Mitglieder des Regierungsrats anwendbar, d.h., dass die Besoldungen des Regierungsrats hinsichtlich des Teuerungsausgleichs und der Reallohnentwicklung derselben Regelung wie alle anderen Besoldungen unterliegen. Faktisch entscheidet der Regierungsrat über seine eigene Teuerungszulage bzw. Reallohnanpassung. Die Problematik beschränkt sich aber nicht nur auf die Besoldungen des Regierungsrats, sondern betrifft in ähnlicher Weise auch die Besoldung der engsten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Regierungsrats, die ihm beratend zur Seite stehen. Alle diese Personen sind an der Reallohnentwicklung und an der Höhe der Teuerungszulage interessiert, weshalb sie in den Verhandlungen mit den Personalverbänden in diesen Punkten ähnlich gelagerte Interessen wie ihre Verhandlungspartner haben, die sich mit den Interessen des Kantons unter Umständen nicht decken. Deshalb muss es Aufgabe des Parlaments sein, Realloohnerhöhungen und Teuerungszulagen für das gesamte Staatspersonal festzusetzen. Darüber hinaus sind die Fragen, ob und in welchem Ausmass die Teuerungszulage erhöht oder der Reallohn angepasst werden, von grosser politischer Bedeutung, auch deshalb muss es Sache des Kantonsrats sein, darüber zu befinden.

Die Verhandlungskompetenz des Regierungsrats in diesen zwei Punkten soll nicht abgeschafft werden, aber er soll das Verhandlungsergebnis dem Kantonsrat zum Beschluss vorlegen, wobei der Kantonsrat die Freiheit haben muss, vom Antrag des Regierungsrats abzuweichen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 21. Februar 2001 der Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG, BGS 126.1) zugestimmt, mit welcher die gesetzlichen Grundlagen geschaffen wurden, damit wir mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen können. Unabdingbare Voraussetzung dafür war, dass der Kantonsrat seine damaligen Kompetenzen zur Festsetzung der Besoldungen, der Ferien, der wöchentlichen Arbeitszeit und zur Regelung der beruflichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge für das Staatspersonal und die Lehrpersonen an der Volksschule an uns delegierte. Der Kantonsrat blieb aber zuständig, die Besoldung sowie die Ruhegehaltsordnung für die Mitglieder des Regierungsrates zu beschliessen. Wäre damals eine solche Kompetenzdelegation gescheitert, hätte eine regierungsrätliche Kompetenz zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages mit den Personalverbänden keinen Sinn gemacht, weil wir in entscheidenden Personalfragen keine abschliessende Rechtssetzungskompetenz und somit auch keine abschliessende Kompetenz zum Entscheid über wesentliche Inhalte eines Gesamtarbeitsvertrages gehabt hätten.

Basierend auf § 45^{bis} StPG haben wir mit den Sozialpartnern in langwierigen Verhandlungen einen Gesamtarbeitsvertrag ausgehandelt und per 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt (Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004, GAV, BGS 126.3). Die Aufgaben der Gesamtarbeitsvertragskommission als Verhandlungsgremium sind im GAV unter § 10 konkret benannt. Seither handeln wir die personalrechtlichen Fragen sozialpartnerschaftlich aus und setzen sie entsprechend um. Wir erachten diese Form der Umsetzung und Weiterentwicklung des Personalrechts für die Staatsangestellten als konstruktiv und gut abgestützt und konnten von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gut akzeptierte Ergebnisse realisieren.

Das Aushandeln der Teuerungszulagen und der Realloohnerhöhungen ist ein zentraler Verhandlungsgegenstand des GAV. Sollte uns in diesem zentralen Punkt die abschliessende Verhandlungskompetenz entzogen werden, würde die weitere Existenz des GAV ernsthaft in Frage gestellt. Wie der Vergleich der Lohnentwicklung mit anderen Kantonen und Gemeinden, aber auch mit der Privatwirtschaft zeigt, haben wir unsere Kompetenzen in Lohnfragen weder überschritten noch zu eigenen Gunsten ausgelegt. Wir weisen nochmals mit allem Nachdruck darauf hin, dass das Zustandekommen des GAV ganz klar von den zu verhandelnden Inhalten zwischen den Sozialpartnern abhing. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Entzug der abschliessenden Kompetenz zum Aushandeln von Realloohnerhöhungen und Teuerungszulagen von den vertragsschliessenden Personalverbänden als „Vertragsbruch“ beurteilt würde.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Personalamt (3)

Departemente (5)

Staatskanzlei

Gerichtsverwaltung

Mitglieder der GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Aktuar FIKO